VERORDNUNG (EWG) Nr. 3039/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (1) sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (2) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 3 250 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten vor. Nach dem Protokoll wird diese Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt: 2 500 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 90 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 650 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Auf Grund des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 45 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls und der Beitrittsakte einzuhalten. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Das genannte Gemeinschaftszollkontingent ist für 1977 zu eröffnen. Der Kontingentszeitraum ist jedoch wegen der Möglichkeit des Inkrafttretens einer anderen Präferenzregelung, die sich aus einem neuen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten ergibt, mit dem Tag zu begrenzen, an dem dieses neue Abkommen in Kraft tritt.

Insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt folgendes:

— es ist sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der genannten Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden;

— unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vogenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet;

— während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der genannten Waren aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung prozentual auf diese Mitgliedstaaten wie folgt:

	1973	1974	1975
Deutschland	10,4	5,7	3,0
Benelux	31,9	35,0	18,6
Frankreich	1,1	13,8	57,2
Italien	56,6	45,5	21,2

(1) ABl. Nr. L 251 vom 7. 9. 1973, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 251 vom 7. 9. 1973, S. 87.

— unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren im Jahre 1977, insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	16,6
Benelux	24,3
Frankreich	14,6
Italien	44,5;

— um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 50 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen;

— die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; zur Vermeidung von Unterbrechnungen sollte deshalb jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten;

— ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte;

— da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gilt folgendes:

— die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des obengenannten Protokolls zu bestimmen;

— es ist sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 250 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten eröffnet.

Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 2 500 t bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	5,8
	II. andere	6,3
	B. andere:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	6,3
	II. andere	6,7

Artikel 3

(1) Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 1 235 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zu dem in Artikel 1 bezeichneten Zeitpunkt gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	205 Tonnen,
Benelux	300 Tonnen,
Frankreich	180 Tonnen,
Italien	550 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 265 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zu dem in Artikel 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quoten, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten

Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent möglich ist.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten Zollsätze an, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte, des Abkommens und des Protokolls berechnet werden.

Artikel 10

Im Rahmen des Kontingents wird eine Menge von 750 Tonnen in folgenden Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	90 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	650 Tonnen.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 12

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der genannten Waren aus der Arabischen Republik Ägypten tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS